

# **Hygiene-Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie (Stand 28. März 2022)**

Grundlage dieses Schutzkonzeptes sind:

- die Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein (SARS-CoV-2-Bekämpfungsverordnung – SARS-CoV-2BekämpfVO) – Ersatzverkündung gültig ab 19. März 2022
- die Handlungsempfehlungen der Nordkirche vom 25.11.2021
- Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV) vom 8.5.2021

**Der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf hat per Umlaufbeschluss vom 28.03.2022 das vorliegende „Hygiene-Schutzkonzept der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Kisdorf zur Durchführung von Gottesdiensten und Veranstaltungen im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie (Stand 28. März 2022)“ beschlossen. Dieses Schutzkonzept löst das am 15.03.2022 beschlossene Hygiene-Schutzkonzept ab.**

## **1. Grundlegende Festsetzungen**

### 1.1 Abstandsgebot

Bei allen Gottesdiensten und Veranstaltungen wird bei Ankunft, Durchführung und Verlassen ein Mindestabstand von 1,50 m zu anderen Personen empfohlen.

### 1.2. Einhalten von Husten- und Niesetikette

Besucherinnen und Besucher sowie Beschäftigte halten die allgemeinen Regeln zur Husten- und Niesetikette ein.

### 1.3. Händedesinfektion

Die Möglichkeiten zur Reinigung und Desinfektion der Hände vor Beginn der Veranstaltung sollen genutzt werden. Desinfektionsspender sowie flüssige Seife und Einmalhandtücher stehen dafür zur Verfügung.

### 1.4. Reinigung von Oberflächen und Sanitäranlagen

Oberflächen, die häufig von Besucherinnen und Besuchern berührt werden (z. B. Türgriffe), sowie Sanitäranlagen werden regelmäßig mit fettlösendem Haushaltsreiniger gereinigt oder desinfiziert. Die Zuständigkeit muss von der Leitung der Veranstaltung vorab geklärt werden. Durchgeführte Reinigungsarbeiten werden schriftlich in einer im Foyer ausliegenden Liste dokumentiert.

### 1.5. Lüftung

Kirche und Innenräume werden regelmäßig und ausreichend gelüftet. In den Gemeinderäumen ist nach jeder Veranstaltung und bei Bedarf auch zwischendurch eine 5-10minütige Stoßlüftung vorzunehmen. Lüftungsmaßnahmen werden schriftlich in einer im Foyer ausliegenden Liste dokumentiert.

### 1.6. Ausschluss von Gottesdiensten und Veranstaltungen

Besucherinnen und Besucher mit Erkältungs- oder Krankheitssymptomen und/oder Kontakten zu Corona-Infizierten dürfen nicht an Gottesdiensten oder Veranstaltungen teilnehmen. Von Gottesdiensten und Veranstaltungen ausgeschlossen werden ebenfalls Personen, die die vorgegebenen Hygiene-Verordnungen nicht befolgen. Zuwiderhandlungen können zum Verweis aus der Veranstaltung führen.

## **2. Besondere Festsetzungen**

### 2.1. Kontrolle von Zugangsbeschränkungen „3G“ oder „2G“ für Veranstaltungen und Gottesdienste

Werden für einzelne Gottesdienste oder Veranstaltungen Zugangsbeschränkungen (z. B. „3G“ oder „2G“) festgelegt, sorgt die Leitung der Veranstaltung für die Kontrolle mit der CovPass Check-App des RKI. Bei nicht persönlich bekannten Personen ab 16 Jahren muss dazu auch ein amtliches Ausweisdokument überprüft werden. Damit eine zügige Kontrolle ermöglicht und Ansammlungen vermieden werden, werden bei größeren Gottesdiensten und Veranstaltungen die Besucher schon beim Aufgang zum Kirchengelände durch Hinweisschilder auf Zugangsbeschränkungen hingewiesen und um das Bereithalten der entsprechenden Nachweise gebeten.

### 2.2. Erhebung von Kontaktdaten

Eine Kontaktdatenerhebung ist nicht notwendig. Auf freiwilliger Basis kann die Luca-App genutzt werden. Ergänzend dazu wird ein Registrierungscode der Corona Warn-App im Foyer ausgehängt. Auf die Freiwilligkeit wird hingewiesen.

### 2.3. Regelung von Besucherströmen

Im Foyer wird die Laufrichtung für Ein- und Ausgang mit Bodenmarkierungen gekennzeichnet.

### 2.4. Mund-Nasenschutz

Das Tragen eines qualifizierten Mund-Nasenschutzes (medizinische oder FFP2-Maske) ist in Innenräumen bei allen Gottesdiensten Pflicht. Ausgenommen ist die jeweils vortragende Person. Von der Leitung und ggf. von den Ordnungskräften ist darauf zu achten, dass die Maske getragen wird. Bei Veranstaltungen mit weniger als 100 Teilnehmern kann auf das Tragen einer Maske am festen Sitzplatz bei passivem Verhalten verzichtet werden.

### 2.5. Aktivitäten

Beim gemeinsamen Singen muss drinnen eine qualifizierte Mund-Nasen-Maske getragen werden. Chor- und Bandproben und -auftritte dürfen ohne Maske stattfinden, auch der Gebrauch von Blasinstrumenten ist gestattet.

### 2.6. Speisen und Getränke

Die gemeinsame Zubereitung von Speisen ist nach vorheriger Händedesinfektion und mit Mund-Nasenschutz möglich. Bei der Verteilung von Speisen und Getränken ist ebenfalls vorab auf Händedesinfektion zu achten und ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Werden Speisen in Buffetform angeboten, müssen alle Speisen z. B. mit Folie abgedeckt sein. Personen, die sich am Buffet bedienen, müssen sich vorab die Hände desinfizieren und einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

## **3. Besondere Durchführungsbestimmungen für Gottesdienste**

4.1. Im Gottesdienst kann das Abendmahl unter folgenden Voraussetzungen gefeiert werden:

4.1.1. Mitwirkenden und Teilnehmenden wird das Einhalten von Abständen empfohlen.

4.1.2. Es müssen Einzelkelche und Oblaten verwendet werden. Vor der Bereitstellung der Gaben sind die Hände zu desinfizieren. Kelche und Oblaten werden für die Teilnehmenden so vorbereitet und bereitgestellt, dass sie von den Teilnehmenden selbst genommen werden können. Oblate und Kelch, die bei der Einsetzung verwendet werden, werden nicht ausgeteilt.

4.1.3. Auf symbolische Akte mit Körperkontakt wie z. B. beim Friedensgruß wird verzichtet.

4.2. Die Kollekte wird am Ausgang in das Kirchenmodell (Spardose) gelegt. Die Ausgangskollekte wird wie gewohnt in den Dosen an der Tür gesammelt. Klingelbeutel dürfen nicht durch die Reihen gegeben werden.

4.3. Für Trauungen, Taufen und Trauerfeiern gelten die gleichen Bestimmungen wie für Gottesdienste. Müssen Abstände unterschritten werden (z. B. bei der Taufhandlung oder Segnung), ist auch von der Leitung eine Maske zu tragen.

\_\_\_\_\_, den  
(Ort)

\_\_\_\_\_  
(Datum)

Für den Kirchengemeinderat

(DS)

\_\_\_\_\_  
Vorsitzende/r

\_\_\_\_\_  
Mitglied